

Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Lieferungen

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Es gelten ebenfalls nur diese Bedingungen für Zahlungen aus diesen Lieferungen und Leistungen. Abweichende Geschäfts- und Einkaufsbedingungen unseres Auftraggebers sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich anerkennen. Auch Geschäfte außerhalb des Rechtsgebiets der Bundesrepublik Deutschland unterliegen diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Wenn keine gegenteiligen Vereinbarungen getroffen werden, wie z.B. bei Abrufaufträgen oder Jahresabschlüssen möglich, gelten die von uns in der Auftragsbestätigung angegebenen Zusagen nicht über einen Zeitraum von 4 Monaten hinaus. Abrufaufträge sind vom Besteller spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung abzunehmen und in vollem Umfang zu zahlen. Ist wegen der Größe der Abrufmenge ein günstiger Staffelpreis vereinbart, so können wir den Preis entsprechend der Mengenstaffel anpassen, wenn der Besteller die Gesamtmenge aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig abnimmt. Nach Ablauf der Abruffrist werden wir dem Besteller eine Nachfrist setzen. Nach erfolgreichem Ablauf dieser Frist werden wir vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen mit unseren Kunden ist das Amtsgericht Werl oder das hierfür zuständige Landgericht. Wir sind aber auch berechtigt, das Amts- oder Landgericht der Gegenpartei als zuständig zu benennen.

2. Liefermenge

Die Einhaltung genauer Stückzahlen ist in der Fabrikation nicht möglich. Es sind in jedem Fall Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 Prozent der bestellten Menge vorbehalten. Ferner sind wir zu Teillieferungen berechtigt.

3. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend. Eine Lieferverpflichtung besteht erst mit unserer schriftlichen Bestätigung. Die zum Angebot gehörenden Anlagen wie Prospekte, Skizzen und Zeichnungen sind nur bindend, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

4. Liefertermine und Preise

Die von uns angegebenen Liefertermine sind als annähernd zu betrachten, es sei denn, daß wir diese schriftlich als verbindlich erklärt haben. Die Kenntnis über Hinderungsgründe oder Gefährdung der Zahlung aus einem Kaufvertrag entbindet uns von der Lieferverpflichtung. Jede Lieferung, auch solche aus Abruf- oder Jahresabschlüssen, ist als eigenständiges Geschäft zu werten. Aus einer Lieferverzögerung kann gegen uns nur dann ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden, wenn eine schriftliche Fristsetzung erfolgt ist, wobei eine Mindestfrist von einem Monat nach Eingang der Abmahnung bindend ist. Kürzere Fristen sind ausgeschlossen, auch wenn unsererseits einer Fristsetzung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Höhere Gewalt, wozu auch Streiks und Aussperrungen zählen, sowie z.B. Feuer, Wasser oder behördliche und gesetzliche Hinderungsgründe, entbindet uns von der Lieferverpflichtung. Das Gleiche gilt für den Ausfall von Produktionsanlagen. Unsere Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart ist, ab Werk (ex works) und schließen Verpackung und Versicherung nicht ein. Frankolieferungen, d.h. fracht- und verpackungsfreie Lieferungen, erfolgen ab einem Auftragswert von € 5.000,00. Der Mindestbestellwert beträgt € 750,-. Für Kleinbestellungen unter € 750,- behalten wir uns die Berechnung eines Mindermengenzuschlages je nach Aufwand vor.

5. Versand

Der Versandweg, die Transportmittel und die Verpackung sind mangels besonderer Vereinbarung unserer Wahl überlassen. Die zum Transport überlassenen Paletten sind bei Übernahme auszutauschen oder zurückzugeben. Eventuell anfallendes Rollgeld geht zu Lasten des Empfängers.

6. Reklamationen

Beanstandungen, die sich auf offensichtliche und bei sorgfältiger Prüfung erkennbare Mängel über Umfang und Qualität unserer Lieferung beziehen, müssen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Eintreffen der Ware bei uns schriftlich eingehen, wobei die Übermittlung durch Faxgeräte dem Briefposteingang gleichzusetzen ist. Geringe Abweichungen im Rahmen der technischen vorgegebenen Toleranzen berechtigen nicht zu Reklamationen.

Insbesondere entfällt die Haftung für die von uns vertragsmäßig gelieferte

Folie, wenn die Eignung der Folie für den Einsatzzweck durch eigene Prüfung des Kunden unter seinen Anwendungsbedingungen und die Verwendbarkeit durch Nachbestellung bestätigt wird oder sich die Verarbeitungs- und Einsatzbedingungen gegenüber den bisherigen Bedingungen geändert haben.

Die Rücksendung eventuell reklamierter Ware hat nur nach unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung zu erfolgen. Sind bei berechtigten Beanstandungen Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen unsererseits nicht innerhalb einer Frist von einem Monat möglich, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Jegliche Gewährleistung erlischt, wenn die Sorgfalt zur Eingangsprüfung der von uns gelieferten Ware unterbleibt, das gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Waren, die weiterverarbeitet werden oder worden sind und für die keine sorgfältige Eingangskontrolle vorgenommen worden ist. Jegliche Gewährleistungsansprüche für Folgeschäden sind ausgeschlossen.

7. Datenschutz

Soweit uns Daten aus einer Geschäftsbeziehung mit Kunden durch den Kunden selbst oder durch Dritte übermittelt werden, sind wir berechtigt, diese Daten innerhalb unseres Unternehmens im Rahmen des Datenschutzes zu verwenden.

8. Zahlungen

Erfüllungsort der Zahlung ist Wickede. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 1 Monat fällig oder können innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto bezahlt werden, soweit nicht ausdrücklich andere Zahlungsbedingungen vereinbart sind. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf deren Absendung, sondern auf den Geldeingang auf dem Konto an. Skontoabzüge sind nur vom reinen Warenwert und dessen Mehrwertsteuer vorzunehmen, nicht aber von Zöllen und weiterberechneten Verpackungen oder Frachten. Bei verspäteter Zahlung werden die üblichen Bankzinsen weiter berechnet. Wechsel und Schecks gelten bis zur Einlösung der Bank des Kunden als Zahlung unter Vorbehalt. Auslagen und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungsverpflichteten und sind nach Berechnung ohne Frist fällig. Bei Eintritt einer Zahlungsschwierigkeit, bei Wechsel- oder Scheckprotesten wird unsere gesamte Forderung aus laufenden Geschäften mit dem Kunden sofort fällig.

9. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum, bis unsere Forderungen aus allen Geschäften mit dem Kunden befriedigt sind (Kontokorrentklausel). Sollte unsere Ware durch irgendwelche Umstände auf dem Transport oder im Gewahrsam des Käufers untergehen, so sind wir sofort zu benachrichtigen. Bei Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erwerben wir, soweit die Vorbehaltsware als Hauptsache der be- oder verarbeiteten Ware geworden ist, das volle Eigentum an der neuen Ware. In allen anderen Fällen erwerben wir bei der Weiterverarbeitung unserer Ware Miteigentum im Verhältnis des Verkaufswertes unserer Vorbehaltsware zu den anderen für die neue Sache verwandten Ware. Die neu entstandene Ware ist Vorbehaltsware.

Vor Eigentumsübergang darf unsere Ware weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Ferner sind die Geltendmachung von Rechten Dritter an der Ware oder Pfändungen uns sofort mitzuteilen. Bei Verletzung dieser Mitteilungspflicht haben wir Anspruch auf Schadenersatz. Nachfolgenden Abnehmern unserer Ware gilt uneingeschränkt der erweiterte Eigentumsvorbehalt. Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges unsere Ware zu veräußern bzw. zu verwenden. Werden unsere Waren vor Bezahlung veräußert, ist der Kunde verpflichtet, bis zur vollständigen Bezahlung durch seinen Abnehmer diesem unsere Eigentumsrechte vorzubehalten. Die durch den Weiterverkauf entstehenden Forderungen werden hiermit wie alle Nebenforderungen aus dem Geschäft an uns abgetreten. Soweit unser Miteigentum berührt wird, erstreckt sich unsere Forderung auf den Miteigentumsanteil. Bei Gefahr zur Erfüllung unserer Ansprüche hat uns der Kunde den oder die Abnehmer mitzuteilen. Solange der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber erfüllt, ist er ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Er hat die für uns eingezogenen Beträge zu verwahren und an uns sofort abzuführen, sobald und soweit unsere Forderungen fällig werden. Die Ermächtigung erlischt bei einem Wechsel- oder Scheckprotest beim Kunden oder bei dessen Zahlungsunfähigkeit. Wenn unsere Sicherung durch den Eigentumsvorbehalt unsere Forderungen um mehr als 25% übersteigt, sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Kunden bezahlte Lieferungen nach unserer Wahl freizugeben.

Mit Tilgung unserer Forderungen gegen den Kunden gehen abgetretene Forderungen auf den Kunden über.